

# **Nutzungs- und Entgeltordnung der Klein Rönnauer Wassermühle vom 11.12.2013**

## **Präambel**

Die Gemeinde Klein Rönnau ist Eigentümerin der Klein Rönnauer Wassermühle. Dieses historische Gebäude steht unter Denkmalschutz und ist entsprechend sorgsam im Sinne des Gemeinwohles von jedem Besucher zu nutzen.

## **§ 1**

### **Nutzgegenstand**

- (1) Die Gemeinde kann sowohl natürlichen Personen als auch Vereinen und öffentlichen Organisationen gestatten, den im Erdgeschoss eingerichteten Kulturraum mit angrenzender Küche sowie die im Keller gelegenen sanitären Einrichtungen unter der Voraussetzung einer sorgfältigen und gewissenhaften Handhabung kurzfristig zu nutzen. Die Nutzung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.
- (2) Das Hausrecht übt die Gemeinde Klein Rönnau durch den Bürgermeister bzw. eine von der Gemeinde bestimmte Person aus; ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (3) Der Kulturraum kann vom Nutzenden für seine eigenen Zwecke als Veranstaltungsraum hergerichtet werden. Er wird dem Nutzenden mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung zugewiesen, dass dort nur Versammlungen oder Veranstaltungen mit offiziellem, öffentlichem, kulturellem oder kirchlichem Charakter, wie beispielsweise Seminaren, Vorträgen, Vorlesungen, Musik- und Gesangsvorstellungen, Chorproben, Trauungen, Taufen, Andachten oder ähnliche Veranstaltungen gestattet sind.
- (4) Der Raum ist eingerichtet mit Stühlen und nach Bedarf mit Tischen. Er verfügt zudem über ein Klavier.
- (5) Eine Unternutzung des Raums durch Dritte ist ausgeschlossen.
- (6) Die Gemeinde haftet nicht für die Nutzung der Wassermühle durch Dritte. Jeder Nutzende handelt eigenverantwortlich.
- (7) Private Feiern sind in der Mühle nicht erlaubt.
- (8) In allen Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.

## **§ 2**

### **Einbauten, Gegenstände, Haftung für Schäden**

- (1) Für den ordnungsgemäßen Zustand der genutzten Einrichtungsgegenstände sowie für die sauber hinterlassenen Räume ist der Nutzende verantwortlich. Er hat die Räumlichkeiten so zu verlassen, wie er sie vorgefunden hat, d.h. alle Einrichtungsgegenstände sind wieder an deren Platz zu bringen, wie beispielsweise die Bestuhlung. Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen und Schäden hat der Nutzende zu tragen.

- (2) Eingebaute Sachen und angeschaffte Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Für Schäden haftet der Nutzende.
- (3) Für Unfälle des Nutzenden und seiner Gäste sowie für entwendete, beschädigte oder verlorengegangene Gegenstände haftet die Gemeinde nicht.

#### **§ 4**

#### **Nutzung und Sorgfaltspflichten**

- (1) Bei Veranstaltungen in den Räumen ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen.
- (2) In den Räumlichkeiten ist das Rauchen nicht gestattet.
- (3) Die Räumlichkeiten sind nicht für den Aufenthalt von Tieren geeignet, daher dürfen diese auch nicht mitgebracht werden.
- (4) Über die Nutzung ist ein Nutzungsvertrag zu schließen.

#### **§ 5**

#### **Nutzungsentgelt**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Nutzung nach den vorstehenden Regelungen ein Entgelt.
- (2) Das Nutzungsentgelt beträgt
  - a) für Nutzende aus der Gemeinde Klein Rönna 60,00 EUR je Veranstaltung und
  - b) für die übrigen Nutzenden 150,00 EUR je Veranstaltung.
- (3) Das Nutzungsentgelt ist mindestens einen Werktag vor Beginn der Veranstaltung bei der Kasse des Amtes Trave-Land einzuzahlen bzw. muss zu dem Zeitpunkt auf dem Konto der Amtskasse gutgeschrieben sein. Daneben ist beim Bürgermeister bei der Übergabe des Schlüssels eine Garantiesumme in Höhe von 200,00 € als Pfand zu hinterlegen, die nach ordnungsgemäßem Verlauf der Veranstaltung und Reinigung der Räumlichkeiten zurückerstattet wird; bei festgestellten Schäden erfolgt Verrechnung in Höhe der aufgetretenen Schadenssumme. Darüber hinausgehende Schäden und Kosten hat der Nutzende der Gemeinde unverzüglich zu erstatten. Sollten die vorstehenden Beträge nicht rechtzeitig bei der Amtskasse bzw. beim Bürgermeister vorliegen, steht dem Bürgermeister das Recht zu, darüber zu entscheiden, ob der Nutzungsvertrag noch zustande kommt. Der Nutzende kann aus dem Nichtzustandekommen keine Schadensersatzansprüche für seine Aufwendungen, entgangenen Gewinn o. ä. geltend machen.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Nutzungsordnung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Klein Rönna, den 11.12.2013

gez. Dietrich Herms  
Der Bürgermeister